

nicht zu, daß ein Stand seiner Lande ohne Urtheil und Recht entsetzt und diese gar auf ein anders Haus ohne Zuthun des Reichs transferirt werden, weniger hat das Herzogthum ohne Einwilligung des Reichs in ein Weiber-Lehen verwandelt werden können.

tigen Titulum zu dem Herzogthum selbst zu allegiren vermag, indem die Reichs-Gesetze keineswegs zugeben, daß ein Reichs-Fürst ohne Urtheil und Recht eines so ansehnlichen Reichs-Lehens entsetzt-weniger daselbe ohne Reichs-Schluß auf ein anders Haus gebracht werde, so ist wohl daran gar nicht zu gedencfen, daß bey solch ohntitulirter Innhabung die Kurz zuvor durch ein tolenes Reichs-Gesetz, nemlich die Erektion festgesetzte Qualität eines Mann-Lehens abgeändert, und das Herzogthum zu einem Weiber-Lehen solte gemacht worden seyn: Dann wann Oesterreich nicht einmahl des Reichs Consens zu der Acquisition aufzuweisen vermag, wie viel mißlicher wird es um den so hoch- ja ohnungänglich nöthigen Beweis, daß das Reich in eine so merckliche- und so nachtheilige Abänderung gewilliget, aussehen:

Man berufft sich zwar dißfalls auf die hiernechst zu Augspurg: auf dem Reichs-Tag An.

Die Belehnung zu Augspurg An. 1530. ist nicht mit Einwilligung des Reichs vorgegangen.

1530. vorgegangene Belehnung: Allein ist dieselbe zwar in Gegenwart aber keineswegs mit Consens derer Stände des Reichs geschehen, vielmehr hat unter andern Churfürst Joachim von Brandenburg den Herzog Ulrich in einem unterm 9. Decembr. 1534. an Jhn erlassenen Schreiben, das schon oben sub Lit. H. allegirt worden, versichert, daß